



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.04.2020

Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 127

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Richtlinie für den Härtefallfonds „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind.	127
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 28.04.2020.	129
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.04.2020.	131
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2020 Aufhebung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuersatzung).	131 132
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg	132 133
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2020 Satzung der Gemeinde Handorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handorf vom 27.02.2020 Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Handorf Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung	134 135 137 140 141
	Richtlinien für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen der Gemeinde Handorf.	143
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2020	144
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020. Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2020	145 144

Fortsetzung auf Seite 126

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2020.	147
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2020.	148
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2020.	148
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2020.	149
	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2019 & 2020	150

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Berechnungsgemeinschaft Radenbeck hat mit Datum vom 19.06.2019, Eingang am 20.06.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Um den klimabedingt gestiegene Beregnungsbedarf decken zu können, soll eine Erhöhung des Zusatzregens von 53 auf 80 mm an den Brunnen erfolgen. Dadurch steigt die mögliche Entnahme zum Zwecke der Feldberegnung an Brunnen 2 auf mehr als 100.000 m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 7 (1) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist, dass für die standortbezogenen Kriterien (2.1 Nutzungskriterien, 2.2 Qualitätskriterien, 2.3 Schutzkriterien) nur unerhebliche oder keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Dies gilt insbesondere für die unter Schutzkriterien aufgelisteten Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 09.04.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Richtlinie für den Härtefallfonds „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die lokale Wirtschaft hart trifft. Mit dem Härtefallfonds „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige Betriebe, die infolge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und/oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang gesunden Betrieben mit attraktiven Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg als lebenswertes urbanes Zentrum zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen
 - a. der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die bis zu 9 Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung in der Hansestadt Lüneburg haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich eine Beeinträchtigung ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und

- c. die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Freiberufler/-innen, Vereine sowie Kulturschaffende.

- (2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den programmspezifischen Antragsformularen zu bestätigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Ausgeschlossen sind Betriebe, die bereits vor dem 01.03.2020 in Schwierigkeiten waren oder die, die in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegen.
- (2) Bei der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 b sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a. trotz gewährter Soforthilfen des Bundes/Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen (einzureichen als Anlage zum Antragsformular) glaubhaft gemacht werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie in Höhe von einmalig 2.500,- €.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann der nach § 5 Abs. 4 zu bildende Beirat einstimmig eine höhere Förderung beschließen.

§ 5 Bewertungskriterien und -verfahren

- (1) Die Bewertung der eingehenden Anträge orientiert sich an folgenden Kriterien:
- a. Bedeutung des Betriebes für die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg und/oder das Zusammenleben in ihren Stadtteilen (10 Punkte),
 - b. Anzahl der durch die Förderung zu sichernden, in der Hansestadt Lüneburg lokalisierten, Arbeitsverhältnisse (18 Punkte),
 - c. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine gewährte Förderung langfristig über Gewerbesteuerzahlungen desselben Betriebes refinanziert werden kann (10 Punkte).
- (2) Die Bewertung erfolgt im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Kriterien nach einem einheitlichen Punktbewertungsverfahren.
- (3) Sofern ein Betrieb nicht mindestens 40% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, wird eine Förderung ausgeschlossen.
- (4) Die Bewertung eingehender Anträge aus antragsberechtigten Betrieben wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an den Beirat für den Härtefallfonds „Wir sind Lüneburg“ übergeben. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin,
 2. der/die Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 3. der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 4. die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 5. der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 6. die Geschäftsführung der Lüneburg Marketing GmbH (LMG),
 7. die Stabsstellenleitung Büro des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (6) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (7) Den Vorsitz des Beirates führt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters bestimmt.
- (8) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Anträge sind ab Freitag, den 24.04.2020, 12.00 Uhr bis Montag, den 08.06.2020, 24.00 Uhr bei der Hansestadt Lüneburg zu stellen.
- (3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an haertefallfonds-hlg@stadt.lue- neburg.de zu übersenden. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Die Beratung zur Antragstellung und dem Härtefallfonds erfolgt durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsförde- rungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) und der Lüneburg Marketing GmbH (LMG).
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar auf das Konto der Zuschussempfängerin/ des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.
- (2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt. Grundlage hier- für sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19. März 2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000,00 € nicht übersteigen. Neben direkten Zuschüssen beinhaltet diese Regelung auch Beihilfen in Form von Steuer- und Zahlungsvorteilen sowie rückzahlbare Vorschüsse. Für Betriebe, die im Fische- rei- und Aquakultursektor tätig sind oder die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben, gelten erheblich reduzierte Höchstbeträge.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang, ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung, aufbewahrt werden.
- (2) Der Härtefallfonds der Hansestadt Lüneburg gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betrages zur Anzeige.
- (3) Für den Fall von Falschangaben einer Zuschussempfängerin/ eines Zuschussempfängers behält sich die Hanse- stadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem Härtefallfonds der Hansestadt Lüneburg erhobenen perso- nenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6, Abs. 1, S. 1, Pkt. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 24.04.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den 28.04.2020

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 28.04.2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 28.04.2020 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Kostentarif zu § 2:

Tarif	Gegenstand	Euro
27	Ratsbücherei	

27.1	Lesegebühren	
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	22,00 €
	halbjährlich	17,00 €
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, eine gültige Hanse-Card, einen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Sozialhilfe (laufende Leistungen) beziehen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres	
	jährlich	14,00 €
	halbjährlich	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesegebühren befreit.		
27.4	Benutzung der Altbestände Für Recherchen schwieriger Art aus den Altbeständen wird für die Benutzenden eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	18,00 €

[...]

31	Musikschule	
31.1	Grundgebühr	
	Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr	
31.1.1	Alle Fächer außer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.1.2	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	17,00 €
31.1.1.3	Kinder/Jugendliche	22,00 €
31.1.2	Instrumentalfächer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.2.1	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	19,00 €
31.1.2.2	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	24,00 €
31.2	Unterrichtsgebühr	
31.2.1	Abteilung A (Grundstufe) Grundausbildung	
31.2.1.1	Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)	7,00 €
31.2.1.2	Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)	7,00 €
31.2.2	Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel	
31.2.2.1	Blockflöte/Stabspiel/Fidel/Klavier	16,00 €
31.2.3	Abteilung C (Mittel- und Oberstufe) Instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht	
31.2.3.1	Gruppenunterricht	23,50 €
31.2.3.2	Partner/innenunterricht	37,50 €
31.2.3.3	Einzelunterricht	
31.2.3.3.1	Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]	37,50 €
31.2.3.3.2	Ganze Einzelstunde [45 Min.]	62,50 €
31.2.4	Abteilung D (Mittel- und Oberstufe) Ergänzungsunterricht/Öffentlichkeitsarbeit	
31.2.4.1	Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs), Theorieunterricht, etc	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht	Flexibel
31.2.5	Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe)	
31.2.5.1	Klassenunterricht	
31.2.5.1.1	Tanz I [45 Min.]	10,00 €
31.2.5.1.2	Tanz II [60 Min.]	12,50 €
31.2.5.1.3	Tanz III [75 Min.]	15,00 €
31.2.5.1.4	Tanz IV [90 Min.]	17,50 €
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes	
31.3.1	Abteilung B	7,50 €
31.3.2	Abteilung C	12,50 €

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 11 Inkrafttreten

Die 11. Änderungssatzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 28.04.2020

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.04.2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 28.04.2020 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Schuljahr, Unterricht

- (4) Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht –soweit es möglich ist- online durchführen zu lassen. Für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

§ 8 Lernmittel, Mietinstrumente

- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr der Abteilung B (nur Fidel) sowie für das erste Unterrichtsjahr in Abteilung C ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10 Gebühren

- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (6) entfällt

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 11 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 28.04.2020

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.814.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.865.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	51.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.121.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.724.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.851.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.371.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.054.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	535.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.028.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.631.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.054.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 335.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Bleckede, den 12.03.2020

Dennis Neumann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.04.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.
- 2.3 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis zum 12.05.2020 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, im Zimmer 3, zu den Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 20.04.2020

Dennis Neumann
Bürgermeister

Aufhebung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die in seiner Sitzung am 19. April 2007 vom Rat der Stadt Bleckede beschlossene und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 6/2007 veröffentlichte Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuersatzung) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bleckede, den 12. März 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Amelinghausen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.270.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.415.000 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	102.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.221.900 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.122.500 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	40.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.876.200 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.835.700 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	237.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.835.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, 22. Januar 2020

GEMEINDE AMELINGHAUSEN
Christoph Palesch
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26.02.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 - 15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushalt mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 11.05.2020 bis 22.05.2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme aus.

Amelinghausen, den 16.04.2020

Christoph Palesch
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.007.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	877.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	996.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	840.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	596.600 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	754.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 157.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in diesem Haushaltsjahr nicht eingeplant.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 09. März 2020

GEMEINDE REHLINGEN
Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. April 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 - 15.12.10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 11. Mai 2020 bis 22. Mai 2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehlingen, den 08.04.2020

Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.447.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.440.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.297.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.275.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	238.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.297.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.514.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 27. Februar 2020

Meyer
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. April 2020 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2020 in der Gemeindeverwaltung Handorf, Am Wald 5, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 16. April 2020

Meyer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Handorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, beide in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Handorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefax- und andere Fernübertragungsgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge sowie Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handorf, den 27.02.2020

Meyer
Bürgermeister

Anlage zu § 2

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handorf vom 27.02.2020

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.1.3	im Format größer als DIN A 3	13,00
1.2	Mit Farbkopiergeräten je Seite	

1.2.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	4,00
	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.3	Abgabe von Datenträgern	
1.3.1	je Diskette	5,00
1.3.2	je CD-Rom	10,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00
	<u>Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2</u>	
	a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u>	
	Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 1.700,00
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00

8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 – 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 – 50,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 9:</u>	
	Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	10,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	13,00 – 30,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 15:</u>	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,	
	und zwar für	
12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 – 30,00
12.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00 – 30,00
13	Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	25,00
13.1.1	§ 19 BauGB	25,00
13.1.2	§ 22 BauGB	25,00
13.1.3	§ 144 BauGB	25,00
13.1.4	§ 172 BauGB	25,00
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach	
13.2.1	§ 20 Abs. 2 BauGB	25,00
13.2.2	§ 22 Abs. 6 BauGB	25,00
13.2.3	§ 145 Abs. 6 BauGB	25,00
13.2.4	§ 172 Abs. 2 BauGB	25,00
14	Archiv	
14.1	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
	Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00

15 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

25,00 – 2.500,00

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die Werttabelle heranzuziehen.

Werttabelle zu Tarif-Nr. 20 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handorf vom 27.02.2020

Wertstufe bis einschl. €	Gebühr €
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	75,00
10.000,00	100,00
15.000,00	125,00
25.000,00	150,00
50.000,00	250,00

Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Handorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 I Nr. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Handorf werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 bis 50,-- € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01. des Jahres;

- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauerelaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Handorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Handorf, den 27.02.2020

Meyer
Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	51,--	5,--			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	102,--	10,--			
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche					5,-- 15,--
3.	Container je Standplatz		1,50	0,50	10,--	10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche			1,50	0,50	2,50

5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			25,--
6.	Tribünen, Podeste und ähnliches je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	5,--
7.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			25,--
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			10,--
9.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,50			10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
10.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,--				
11.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung) je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	41,--		10,--		10,--
12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe von 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Satzung) je m ² beanspruchter Ansichtsfläche		5,--	1,--		10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von 1 Werbeanlage bis DIN A 2 b) von 2 bis 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1 - Gesamtgebühr - c) von mehr als 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1 - Gesamtgebühr -		8,--		8,--	
14.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,--	2,50			
15.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalte je Person				10,--	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
16.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,-- 15,--	
17.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				8,--	

18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					
	a) je Pkw			10,--		10,--
	b) je LKW oder Zugfahrzeug			15,--		15,--
	c) je Anhänger mit 1 Achse			5,--		5,--
	d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			10,--		10,--
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum			8,--		8,--
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa			5,--		5,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, sofern sie mehr als 1,50 m in eine oder einen verkehrsberuhigten Bereich oder mehr als 1 m in einen Gehweg hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,--				
21.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	10,--				
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je laufende 100 m	51,--				
	a) auf Dauer verlegt					
	b) vorübergehend verlegt		8,--			
23.	Veranstaltungen gewerblicher Art in verkehrsberuhigten Bereichen und auf öffentlichen Plätzen				50,-- bis 1.000,--	

Richtlinien für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen der Gemeinde Handorf

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Richtlinien für die Zuwendung für Jugendfahrten etc. beschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck

Die Gemeinde Handorf gewährt für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen im Sinne von § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Zuwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Zuwendungsberechtigter Personenkreis

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, die ihren dauernden Wohnsitz in der Gemeinde Handorf haben.
- (2) Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und Organisationen, die als freie Jugendhilfeträger nach § 75 KJHG anerkannt sind, schulische und kirchliche Gruppen sowie die Jugendfeuerwehr der Ortswehr Handorf.
Eine Zuwendung wird nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 gewährt, wenn mindestens fünf zuwendungsberechtigte Personen nach Absatz 1 teilnehmen.
- (3) Hat der Zuwendungsempfänger nach Absatz 2 seinen Sitz außerhalb der Gemeinde Handorf, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die für diesen Zuwendungsempfänger zuständige Gemeinde keinen Zuschuss für den Personenkreis nach Absatz 1 zahlt.
- (4) Zusätzlich kann je sechs zuwendungsberechtigter Personen nach Absatz 1 eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wenn sie ehrenamtlich tätig ist.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Handorf möglich, wenn dadurch im Einzelfall dem Zuwendungszweck im besonderen Maße entsprochen wird.

§ 3

Förderdauer

- (1) Zuwendungen werden nur für Veranstaltungen von mindestens drei Tagen bis höchstens vierzehn Tagen gewährt.

- (2) Für internationale Begegnungen beträgt die Mindestförderdauer abweichend von Absatz 1 fünf Tage, die Höchstförderdauer abweichend von Absatz 1 einundzwanzig Tage.
- (3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der An- und Abreisetag mitzurechnen.

§ 4

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmer / anerkannter Betreuungsperson 2,50 € / Tag.

§ 5

Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Veranstaltung anzumelden und nach Beendigung der zuwendungsfähigen Maßnahme unter Verwendung des bei der Samtgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruckes zu beantragen.

§ 6

Allgemeines

Die Gewährung und Auszahlung der Förderung ist grundsätzlich abhängig davon, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Handorf, den 27.02.2020

Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 19. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.505.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.476.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.233.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	450.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.732.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.282.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.966.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.048.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.282.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wittorf, 19. März 2020

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 14. April 2020 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2020 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 16. April 2020

Herbst
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.089.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.834.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	765.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.216.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.363.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.125.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.904.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	957.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	239.200 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.299.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.507.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 957.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 24.03.2020

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.04.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. bis 13.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 23.04.2020

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 16.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	504.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	531.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	477.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	333.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	322.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	824.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	833.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 322.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 16.10.2019

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. bis 12.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 14.04.2020

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.811.100,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.791.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.721.200,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.609.600,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.381.500,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.584.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbesteuer	365 v. H.

Kirchgellersen, den 26.02.2020

Hövermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis zum 12.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 15.04.2020

Hövermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. i	m Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.195.900,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.168.600,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.115.800,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.047.100,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	454.100,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	717.900,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 168.400,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Südergellersen, den 10.03.2020

Lübberstedt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis zum 12.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 20.04.2020

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.587.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.645.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.323.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.812.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	273.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.277.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.750.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.390.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.346.000,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.480.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt

Melbeck, den 27.02.2020

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.04.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/60 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Melbeck, den 23.04.2020

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	823.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	823.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.500,00 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	770.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	111.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	394.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	906.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.165.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2.	Gewerbsteuer	350%

Barnstedt, den 26.02.2020

Gemeinde Barnstedt

Abendroth

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Barnstedt, den 02.04.2020

Abendroth

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2019 & 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	für das Haushaltsjahr 2019	für das Haushaltsjahr 2020
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.619.700 €	3.637.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.508.200 €	3.637.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.506.400 €	3.531.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.296.900 €	3.433.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	715.400 €	88.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 €	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.100 €	39.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.566.400 €	3.531.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.112.400 €	3.561.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 & 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2019 & 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		350%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)		350%
2. Gewerbesteuer		375%

Melbeck, den 18.12.2019

Gemeinde Melbeck
Hübner
stellv. Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 & 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.04.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/64 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Melbeck, den 16.04.2020

Abendroth
Gemeindedirektor

